



CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Herrn
Dritten Präsidenten des Oö. Landtags
Peter Binder
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at
Tel: (+43 732) 77 20-171 12
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
LHStv.Ha-____-2026-Hi/Me

13. Juli 2026

Frau
Klubobfrau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Sabine Engleitner-Neu, MA, MA
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Beantwortung der schriftlichen Anfrage des 3. Landtagspräsidenten Peter Binder und Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, MA, MA an LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Christine Haberlander betreffend Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!

Zu Ihrer schriftlichen Anfrage vom 13. Mai 2026 betreffend die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten möchte ich eingangs festhalten, dass der Tod des Mannes zu bedauern ist und seinen Angehörigen mein aufrichtiges Mitgefühl gilt.

Situationen wie diese führen die beteiligten Exekutivbeamtinnen und -beamten sowie die Akteurinnen und Akteure des Gesundheits- und Rechtswesens immer wieder an ihre Grenzen. Die persönliche Freiheit zählt zu den grundlegenden und besonders geschützten Grundrechten. Krankenanstalten sind daher verpflichtet, ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage der aktuellen ärztlichen Untersuchung und Einschätzung sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Unterbringungsgesetzes, zu treffen.

Eine Unterbringung gegen den Willen einer Patientin oder eines Patienten ist nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen – insbesondere das Vorliegen einer unmittelbaren Selbst- oder Fremdgefährdung – erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen der Patientin bzw. dem Patienten im Rahmen ihres bzw. seines Selbstbestimmungsrechts.

GESUNDHEIT . BILDUNG . FRAUEN

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz | lhstv.haberlander@ooe.gv.at
www.christine-haberlander.at



Zu Ihrer schriftlichen Anfrage vom 13. Mai 2026 betreffend die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten darf ich nun wie folgt antworten:

Zu Frage 1.:

Die Plätze (Betten) werden von den Krankenanstalten im Rahmen der Psychiatrie- bzw. Kinder- und Jugendpsychiatriebetten quantitativ festgelegt und nach sanitätsrechtlicher Bewilligung umgesetzt.

Für Erwachsene gibt es in allen Krankenanstalten mit einer Abteilung für Psychiatrie einen Unterbringungsbereich:

- Kepler Universitätsklinikum: 46
- Klinikum Wels- Grieskirchen, Standort Wels: 13
- Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum, Standort Steyr: 13
- Salzkammergut Klinikum, Standort Vöcklabruck: 14
- Krankenhaus Braunau: 12

Insgesamt sind somit für Erwachsene oberösterreichweit 98 Betten sanitätsrechtlich bewilligt.

Zusätzlich werden auch sonstige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit angewendet (§ 2 Abs. 1 UbG). In diesem Fall befinden sich die Patientinnen und Patienten im offenen Bereich, wobei die UbG-Voraussetzungen erfüllt werden. Die Patientinnen und Patienten können die Behandlung nicht selbstständig abbrechen (es ist kein Revers möglich) und werden am Verlassen der offenen Abteilung gehindert. Die Anzahl der Betten für sonstige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit ist variabel.

Für Jugendliche gibt es darüber hinaus einen Unterbringungsbereich mit acht Betten in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kepler Universitätsklinikum.

Zu Frage 2.:

Im Erwachsenenbereich stehen alle UbG-Betten zur Verfügung, für Jugendliche stehen sechs UbG-Betten zur Verfügung.

Zu Frage 3.:

Im Krankenhaus Braunau stehen zwar alle UbG-Betten zur Verfügung, es werden aber zwischen 20:00 und 08:00 Uhr und am Wochenende keine Fälle nach § 8 UbG (Bescheinigung der Unterbringungsvoraussetzungen durch eine Ärztin bzw. einen Arzt) und § 9 UbG (Orange

des öffentlichen Sicherheitsdienstes) versorgt. In diesem Zeitraum werden die betreffenden Patientinnen und Patienten aus dem Bezirk Braunau ins Salzkammergut Klinikum, Standort Vöcklabruck, jene aus dem Bezirk Schärding ins Klinikum Wels, Standort Wels und jene aus dem Bezirk Ried in das Kepler Universitätsklinikum, Standort NMC gebracht.

Im UbG-Bereich für Jugendliche stehen derzeit zwei UbG-Betten nicht zur Verfügung, da ein UbG-Zimmer mit zwei Betten am 28.05.2026 von einem Patienten erheblich beschädigt wurde.

Zu Frage 4.:

- Klinikum Wels-Grieskirchen, Standort Wels: 98 % im Jahr 2025
- Krankenhaus Braunau: Sowohl 2025 als auch 2024 100 %.

Wie mir mitgeteilt wurde, wird der UbG-Bereich in den anderen Krankenanstalten nicht als eigene Kostenstelle geführt. Aus diesem Grund bitte ich um Verständnis, dass die Auslastung dieses Bereichs in den übrigen Krankenanstalten nicht gesondert ausgewiesen werden kann.

Zu Frage 5.:

ERWACHSENE										JUGENDLICHE	
KUK-NMC		KWG-W		PEK-SR		SKGKL-VB		KH Braunau		KUK-NMC	
2024	2025	1.1.2024-31.10.2024 ¹	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
967	932	132	202	97	104	535	326	217	160	153	108

¹Aufgrund einer Systemumstellung konnten von Seiten des Controlling keine vollständigen Daten erhoben werden

Zu Frage 6.:

ERWACHSENE										JUGENDLICHE	
KUK-NMC		KWG-W		PEK-SR		SKGKL-VB		KH Braunau		KUK-NMC	
2024	2025	1.1.2024-31.10.2024 ¹	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
533	641	137	261	88	95	216	351	131	150	126	140

¹Aufgrund einer Systemumstellung konnten von Seiten des Controlling keine vollständigen Daten erhoben werden

§ 9 Abs. 3 UbG zählt mehrere Möglichkeiten auf, unter welchen Umständen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffene Personen auch ohne Untersuchung und Bescheinigung im Sinn des § 8 UbG in eine psychiatrische Abteilung bringen können. Die Zahlen der Tabelle umfassen alle Möglichkeiten.

Zu Frage 7.:

„Nicht aufgenommen“ meint in diesem Fall „nicht untergebracht“. Die Zahlen beinhalten

- Patientinnen und Patienten, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht gegeben waren, aber eine Aufnahme in den offenen Bereich medizinisch indiziert war
- Patientinnen und Patienten, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht gegeben waren und auch eine Aufnahme in den offenen Bereich medizinisch nicht indiziert war
- Patientinnen und Patienten, bei denen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht gegeben waren, aber eine Aufnahme in den offenen Bereich medizinisch indiziert gewesen wäre, die die Patientinnen und Patienten abgelehnt haben.

ERWACHSENE										JUGENDLICHE	
KUK-NMC		KWG-W		PEK-SR		SKGKL-VB		KH Braunau		KUK-NMC	
2024	2025	1.1.2024-31.10.2024 ¹	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
83	158	41	85	3	17	k.A.	42	1	11	34	47

¹Aufgrund einer Systemumstellung konnten von Seiten des Controlling keine vollständigen Daten erhoben werden

Zu Frage 8.:

Bei sämtlichen Personen, die nicht untergebracht wurden, fehlten die Voraussetzungen nach UbG. Liegen die Voraussetzungen nach UbG vor, ist eine Unterbringung auch zwingend erforderlich.

Zu Frage 9.:

Seit Einführung der Ermächtigungsregelung wurden in Oberösterreich bislang keine Ärztinnen und Ärzte gemäß § 8 Abs. 1 UbG vom Landeshauptmann ermächtigt, die Bescheinigungen nach dem UbG durchzuführen.

Einer der Gründe für das mangelnde Interesse der Gemeindeärztinnen und -ärzte liegt wohl in der lange nicht mehr valorisierten Honorarregelung, deren Ausgestaltung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Begutachtungen nach dem UbG häufig mit besonderen Belastungen und erschwerenden Umständen, etwa aufgrund von Aggressivität oder Suizidalität der betroffenen Personen,

verbunden sind. Die seit Langem ausstehende Valorisierung wurde daher zuletzt im Rahmen der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz am 7. Mai 2024 mit einem entsprechenden Beschluss an den damaligen Gesundheitsminister Johannes Rauch herangetragen.

Zu Frage 10.:

		ab 1.7.2022	2023	2024	2025
KUK-NMC	Erwachsene*	im KIS noch nicht abbildbar		232	318
	Jugendliche	k.A.	0	20	40
KWG-W	Erwachsene	Daten werden nicht systematisch erhoben			
PEK-SR	Erwachsene	k.A.	k.A.	29	32
SKGKL-VB	Erwachsene	k.A.	k.A.	k.A.	20
KH Braunau	Erwachsene	k.A.	0	0	0
KUK-NMC	* Gefahr im Verzug	78 (Ganzjahresdaten)	k.A.	301	323

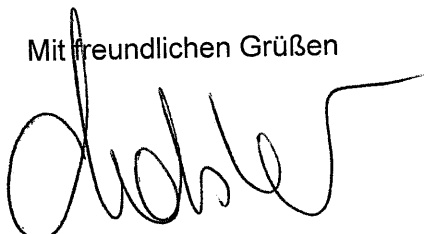
Zu Frage 11.:

- Erwachsene: 46
- Jugendliche: 8

Zu Frage 12.:

- Erwachsene: Es standen 46 UbG-Betten zur Verfügung, 22 davon waren belegt.
- Jugendliche: Es standen acht UbG-Betten zur Verfügung, fünf davon waren belegt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Christine Haberlander

Landeshauptmann-Stellvertreterin